

Az.: 1 A 504/09  
4 K 2575/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der  
diese vertreten durch die Gesellschafter

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

beigeladen:

1. Frau
2. Herr

beide wohnhaft: prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Berufungskläger -

wegen

Baugenehmigung  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 9. Juni 2011

### **für Recht erkannt:**

Die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2009 - 4 K 2575/07 - werden zurückgewiesen.

Die eine Hälfte der Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte und die andere Hälfte dieser tragen die Beigeladenen als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Die Klägerin ist Eigentümerin der Flurstücke Nr. 33/4, 33/12 und 33/15 der Gemarkung P..... Die Beigeladenen zu 1 und 2 sind Eigentümer des benachbarten Grundstücks B.....straße ... in W....., Flurstück Nr. 33/7 der Gemarkung P.....

2 Die Klägerin beantragte am 23. Dezember 2003 beim Landkreis Sächsische Schweiz die Erteilung eines Bauvorbescheids für den Neubau eines Zwei-Familienwohnhauses mit Carport auf den Flurstücken Nr. 33/4, 33/12 und 33/15 der Gemarkung P..... u. a. in Bezug auf die Fragen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens und der Anforderungen gem. §§ 4 und 5 SächsBO. Mit Bescheid vom 24. September 2004 erklärte der Landkreis Sächsische Schweiz, dass der für das Bauvorhaben vorgesehene Teil der Flurstücke 33/4 und 33/15 der Gemarkung Pötzscha dem Innen-

bereich zuzuordnen sei. Das Bauvorhaben sei unter Beachtung der Bedingungen und Hinweise, wonach das Vorhaben in einem gemäß § 100 Abs. 3 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet liege, zulässig. Dabei wurde auf den Wortlaut des § 100 Abs. 2 SächsWG und die im Bereich des Grundstücks zu erwartenden Hochwasserstände hingewiesen. Eine Beteiligung der Beigeladenen im Verwaltungsverfahren erfolgte nicht.

- 3 Am 20. März 2006 (Eingangsstempel) beantragte die Klägerin beim Landkreis Sächsischen Schweiz die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Zwei-Familienhauses mit Carport auf den Flurstücken Nr. 33/4, 33/12 und 33/15 der Gemarkung P..... Die Stadt W..... stimmte dem Bauvorhaben mit Schreiben vom 16. Mai 2006 zu. Die untere Gewässerschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz erteilte mit Schreiben vom 5. Januar 2007 ihre Zustimmung zu dem Bauvorhaben unter Aufnahme folgender Bedingungen und Auflagen:

„- Das Bauvorhaben hat im Hochwasserfall sicherzustellen, dass der Verlust des Retentionsraumes zeitnah ausgeglichen wird, d. h. die Flutung des dafür vorgesehenen Teils des Gebäudes hat mit beginnendem Wasserstand zeitnah zu erfolgen.  
 - Der Bauherr hat zu gewährleisten, dass eine stetige Funktionsfähigkeit der Anlagen zur Flutung und Reinigung des Elbwassers gegeben ist.  
 - Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen für das Grundstück und das Gebäude, insbesondere das Anlagen von Wällen oder die Stapelung von Sandsäcken grundsätzlich unzulässig sind.“

- 4 Mit Bescheid vom 9. Januar 2007 erteilte der Landkreis Sächsische Schweiz die beantragte Baugenehmigung unter Berücksichtigung der geforderten Auflagen zum Hochwasserschutz.

- 5 Gegen die ihnen am 16. Januar 2007 zugestellte Baugenehmigung legten die Beigeladenen mit Schreiben vom 12. Februar 2007 Widerspruch ein. Das Vorhaben füge sich nicht ein. Es liege in einem Überschwemmungsgebiet und wahre die Abstandsflächen nicht.

- 6 Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens äußerte sich der Umweltfachbereich Radebeul des Beklagten mit Schreiben vom 21. Februar 2008 wie folgt:

„(..) Erläuterungen zur Versatzgefahr durch Treibgut und Eis.

Durch die geplante Lückenbebauung verbleibt gemäß Bauantragsunterlagen zwischen den angrenzenden Gebäuden und den geplanten Bauvorhaben nur noch ein Abstand von Teilweise kleiner als 6 m.

Vergleiche hierzu Rd.-Nr. 31, 75 und 76 zu § 31 b WHG, Kommentar Czychowski/Reinhardt:

‘Hochwasserschutz richtet sich nicht nur auf den schadlosen Abfluss der Hochwasserwelle; er umfasst auch den seitlichen Verlauf des Hochwassers, d. h. die schadlose Abführung des rückgestauten Wassers.’

Ob ein schadloser Hochwasserabfluss gesichert ist, kann möglicherweise mit einem Modellversuch recht naturgetreu simuliert werden, aber Aufwand und Nutzen stehen dabei in keinem vertretbaren Verhältnis. Es muss daher genügen, dass die Möglichkeit des Schadenseintritts ‘im Rahmen einer auf konkrete Tatsachenfeststellungen beruhenden Prognose’ nicht von der Hand zu weisen ist.

(...)

Prognose:

Hochwasserabfluss

Jedes Hochwasser hat seine eigene Dynamik. Im Bereich des geplanten Gebäudes ist daher grundsätzlich mit Verwirbelungen (vor allem oberflächennah) in Abhängigkeit vom jeweiligen Ereignis zu rechnen. Bedingt durch die deutliche Verdichtung der Bebauung am Vorhabenstandort ist eine erheblich größere Wahrscheinlichkeit für einen Versatz mit Treibgut und Treibeis zwischen den Gebäuden gegeben. In einem solchen Fall kann das Wasser nicht mehr ungehindert abfließen, ein Aufstau ist die Folge.

Damit erhöht sich aufgrund des verbleibenden – sehr geringen – Gebäudeabstands bei Realisierung der Neubebauung die bereits jetzt existierende erhebliche Gefährdung für die dort existierende Bebauung (siehe Hochwassergefahrenkarte der Elbe<sup>9</sup> noch einmal. (...)

7 Das damalige Regierungspräsidium Dresden gab dem Widerspruch der Beigeladenen mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2007 - zugestellt am 23. November 2011 - statt und hob die Baugenehmigung des Landkreises Sächsische Schweiz vom 9. Januar 2007 auf. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe die Baugenehmigung zu Unrecht erteilt. Das Vorhaben füge sich nicht in seine Umgebung ein, obwohl es sich in jeder Hinsicht an den durch die Umgebungsbauung vorgegebenen Rahmen halte. Es fehle aber an der Rücksichtnahme auf die in unmittelbarer Nähe vorhandene Bebauung. Nach der Stellungnahme des Referats Wasserrecht sei davon auszugehen, dass das Vorhaben den Hochwasserabfluss zum Nachteil der vorhandenen Bebauung beeinträchtige. Die Bindungswirkung des Bauvorbescheids stehe der Aufhebung der Baugenehmigung nicht entgegen. Der Bauvorbescheid beziehe sich nur auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, mit ihm sei aber nicht über die Rechtmäßigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entschieden worden.

- 8 Die Klägerin hat am 21. Dezember 2007 Klage erhoben. Dieser gab das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 16. Juni 2009 - 4 K 2575/07 -, statt, wobei des die Berufung zuließ. Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 8. November 2007 sei rechtswidrig. Der Landkreis Sächsische Schweiz habe die Baugenehmigung ohne Verletzung nachbarschützender Vorschriften erteilt. Ein Verstoß gegen § 100a Abs. 1 SächsWG a. F. könne nicht zur Aufhebung der von den Beigeladenen angefochtenen Baugenehmigung führen, da der Vorschrift keine nachbarschützende Wirkung zukomme. Die Norm nenne schon keinen bestimmten Personenkreis, der geschützt werden solle. Sinn und Zweck der Vorschrift sei vor allem, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhaltebecken zu erhalten. Die Vorschriften des § 31b Abs. 6, Abs. 4 Satz 4 WHG a. F., § 100a SächsWG a. F. dienten ausschließlich dem allgemeinen öffentlichen Interesse an einem vorbeugenden Hochwasserschutz. Sie beruhten auf dem Gedanken vorbeugender Risikovermeidung bei einer abstrakten Gefahrenlage. Aus ihnen lasse sich kein überschaubarer zu schützender Personenkreis entnehmen. Auch ein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme sei nicht ersichtlich.
- 9 Gegen das ihnen am 13. August bzw. 14. August 2009 zugestellte Urteil haben der Beklagte am 9. September 2009 und die Beigeladenen am 11. September 2009 Berufung eingelegt.
- 10 Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, die streitgegenständliche Baugenehmigung sei auf den Widerspruch der Beigeladenen zu Recht aufgehoben worden. Dem Vorhaben stünden öffentlich-rechtliche Vorschriften, auf die sich die Beigeladenen auch berufen könnten, entgegen. § 100a Abs. 1 Satz 1 SächsWG a. F. habe drittschützende Wirkung. Danach sei die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen nur zulässig, wenn diese den Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigten. Der enge und räumliche Bezug des Hochwasserabflusses zur Nachbarbebauung ziehe ein höheres Schutzbedürfnis der Nachbarschaft nach sich. Die Vorschrift diene auch dem Eigentumsschutz der Nachbarn. Es würde ansonsten ein Wertungswiderspruch zu § 100 Abs. 6 Satz 1 SächsWG, der auch die Interessen Dritter bei der Ausweisung neuer Baugebiete schütze, bestehen. Auch bei Außenbereichsvorhaben seien die Belange Dritter zu berücksichtigen. § 31b Abs. 4 WHG a. F. sowie § 78 Abs. 3 WHG n. F. bestätigten ebenfalls diese Betrachtungsweise.

- Der Beklagte beantragt,
- 11  
das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2009 - 4 K 2575/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 12 Die Klägerin beantragt,
- die Berufungen zurückzuweisen und
- für den Fall, dass der Senat den in Rede stehenden Drittschutz bejaht, Beweis durch Einholung eines Sachverständigen darüber einzuholen,
- dass im Bereich des Baugrundstücks und der beiden Nachbargrundstücke kein Treibgut und Treibeis zu erwarten bzw. angesichts der konkreten Lage der Grundstücke und Gebäude zu erwarten ist;
  - dass, falls dies doch der Fall wäre, daraus keine zusätzliche Gefährdung von Leben, Gesundheit und bedeutenden Sachwerten auf den beiden angrenzenden Nachbargrundstücken zu befürchten ist, die über das bereits ohne das geplante Bauvorhaben auf den Nachbargrundstücken bestehende Gefährdungspotential durch das bestehende erhebliche Hochwasserrisiko in einem merkbaren Umfang hinausgeht;
  - dass von der Realisierung des Vorhabens auch sonst keine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses gegeben ist bzw. diese durch die per Auflage in der Baugenehmigung verfügten besonderen Maßnahmen diesbezüglich ausgeschlossen wird, des Weiteren
- hilfsweise, festzustellen, dass der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 8. November 2007 rechtswidrig war.
- 13 Die Klägerin trägt vor, die ihr erteilte Baugenehmigung sei schon mit Blick auf den Nachbarwiderspruch und den Widerspruchsbescheid nicht durch Zeitablauf erloschen. Die auch im Übrigen zulässige Anfechtungsklage sei begründet. Die Vorschriften des § 31b Abs. 6 und 4 WHG a. F. und des § 100a SächsWG dienen ausschließlich dem allgemeinen öffentlichen Interesse. Drittschutz werde durch diese nicht vermittelt. Die Vorschriften dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz, nicht aber der Gefahrenabwehr, wie beispielsweise die Bestimmungen zum Brandschutz. Die dem Hochwasserschutz dienenden Vorschriften stellten nicht auf eine enge räumliche Beziehung zwischen den baulichen Anlagen und einem durch die Vorschriften geschützten Personenkreis ab. Die insoweit umfasste Gefahr gehe nicht primär von dem Bauvorhaben, sondern von der Überschwemmung als solcher aus. Dies gelte auch für die Möglichkeit eines Aufpralls von Treibgut. Auch sei eine aktuelle Erhöhung der Hochwassergefährdung durch das Bauvorhaben nicht belegt. Die angeführten Stellungnahmen der

Fachbehörden zu einer akuten Gefährdung und Bedrohung durch das Bauvorhaben seien lediglich allgemeiner Natur und stellten keine Beurteilung der Situation im konkreten Fall dar. Es sei auch kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ersichtlich. Unzumutbare Einwirkungen, die durch das Bauvorhaben entstünden seien nicht erkennbar. Soweit der Senat die Baugenehmigung als erloschen ansehe, bestehe mit Blick auf einen Amtshaftungsanspruch ein berechtigtes Interesse an der hilfsweise beantragten Feststellung.

14 Die Beigeladenen beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2009 - 4 K 2575/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen,

und für den Fall, dass der Senat den in Rede stehenden Drittschutz bejaht, Beweis durch Einholung eines Sachverständigen darüber einzuholen,

- dass im Bereich des Baugrundstücks und der beiden Nachbargrundstücke Treibgut und Treibeis zu erwarten bzw. angesichts der konkreten Lage der Grundstücke und Gebäude zu erwarten ist;
- dass, falls dies doch der Fall wäre, daraus eine zusätzliche Gefährdung von Leben, Gesundheit und bedeutenden Sachwerten auf den beiden angrenzenden Nachbargrundstücken zu befürchten ist, die über das bereits ohne das geplante Bauvorhaben auf den Nachbargrundstücken bestehende Gefährdungspotential durch das bestehende erhebliche Hochwasserrisiko in einem merkbaren Umfang hinausgeht;
- dass von der Realisierung des Vorhabens auch sonst eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses gegeben ist bzw. diese durch die per Auflage in der Baugenehmigung verfügten besonderen Maßnahmen diesbezüglich nicht ausgeschlossen wird.

15 Die Beigeladenen tragen vor, das Verwaltungsgericht Dresden habe den Widerspruchsbescheid zu Unrecht aufgehoben. Die der Klägerin erteilte Baugenehmigung sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten. § 100a SächsWG und § 31 WHG a. F. seien drittschützend. Auch sei der Bauvorbescheid ihnen gegenüber nicht in Bestandskraft erwachsen. Er sei ihnen nie zugestellt worden. Ihr Widerspruch gegen die Baugenehmigung richte sich auch gegen den Bauvorbescheid. Hinsichtlich der Frage, ob eine Norm drittschützend sei, sei nicht maßgeblich, ob der zu schützende Personenkreis in der Vorschrift genannt werde. Es komme vielmehr auf den Zweck der Norm an. Danach liege es auf der Hand, dass der Nachbarschutz vom Schutzzweck

der Normen umfasst sei. Der Hochwasserschutz beziehe sich auf alle im Bereich des Überschwemmungsgebiets lebenden Personen und deren Eigentum.

- 16 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (zwei Bände) sowie die Behördenvorgänge sechs Heftungen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 17 Die zulässigen Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen sind unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO) der Klägerin zu Recht stattgegeben.

- 18 1. Die Anfechtungsklage ist im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung weiterhin zulässig. Der Klägerin fehlt nicht das Rechtsschutzinteresse, da keine Erledigung der Hauptsache durch Erlöschen der Baugenehmigung vom 9. Januar 2007 aufgrund Zeitablaufs eingetreten ist. Zwar erlischt eine Baugenehmigung gemäß § 73 Abs. 1 SächsBO, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Bauvorhaben begonnen wurde. Dies gilt aber dann nicht uneingeschränkt, wenn seitens eines Dritten Widerspruch gegen die Baugenehmigung eingelegt worden ist (vgl. Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand Januar 2011, § 73 Rn. 22; OVG NRW, Beschl. v. 22. Juni 2001 - 7 A 3553 -, Rn. 3, juris und Urt. v. 3. Dezember 1975, OVG 31, 267; OVG LSA, Urt. v. 15. April 1999, VwRR MO 1999, 352, m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 25. März 1999, BauR 2000, 714; HessVGH, Urt. v. 22. Dezember 1971 - IV OE 82/69 -; a. A. VG Dresden, Urt. v. 23. Mai 2008 - 4 K 416/06 -, juris Rn. 23). Dabei braucht vorliegend nicht entschieden werden, ob bereits Widerspruch und Anfechtungsklage des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung die Frist des § 73 Abs. 1 SächsBO unterbrechen bzw. hemmen können (so OVG NRW, Beschl. v. 22. Juni 2001 a. a. O. und VGH BW, Urt. v. 25. März 1999 a. a. O.) oder ob die vorgenannten Folgen erst dann eintreten, wenn den Rechtsbehelfen nach § 212a Abs. 1 BauGB etwa infolge der Stattgabe eines Antrags der Nachbarn nach § 80 Abs. 5 VwGO keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt (so VG Dresden, Urt. v. 23. Mai 2008 - 4 K 416/06 - a. a. O.). Denn vorliegend ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Baugenehmigung vom 9. Januar 2007 auf den Widerspruch der Beigeladenen

hin bereits etwa ein dreiviertel Jahr nach ihrer Bekanntgabe durch die Widerspruchsbehörde mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2007 aufgehoben wurde. Bei einer solchen Fallkonstellation bedarf die Vorschrift des § 73 Abs. 1 SächsBO unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 38 Satz 1 SächsVerf einer einschränkenden Auslegung - wobei eine rechtlich klare Regelung durch den Gesetzgeber mit Blick auf die eingeschränkten Auslegungsmöglichkeiten bei Fristenregelungen allerdings veranlasst sein könnte (wie beispielsweise in der Bayerischen Bauordnung geschehen; vgl. BayVGH, Urt. v. 15. März 2010 - 1 BV 08.3157 -, juris Rn. 27 f.) -, dass eine Baugenehmigung dann nicht erlischt, wenn ein Bauherr durch hoheitlichen Eingriff gehindert war, von ihr innerhalb der im Gesetz genannten Fristen Gebrauch zu machen (vgl. OVG LSA, Urt. v. 15. April 1999 a. a. O.; OVG NRW, Urt. v. 3. Dezember 1975 a. a. O.; HessVGH, Urt. v. 22. Dezember 1971 a. a. O.; Jäde, a. a. O.). Dies gilt auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der in § 73 Abs. 1 SächsBO enthaltenen Befristung, mit der verhindert werden soll, dass genehmigte Bauvorhaben erst zu einer Zeit entstehen, in der sie nach den veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen unzulässig sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1991, NVwZ 1991, 984; HessVGH, Urt. v. 22. Dezember 1971 a. a. O.; Jäde, a. a. O., § 73 Rn. 1). Denn es sind hier auch die Belange des Bauherrn mit Blick auf Art. 14 GG und Art. 31 SächsVerf zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn dieser - wie hier - mit dem Bauvorhaben auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück nur deshalb innerhalb der Frist von drei Jahren nicht begonnen hat, weil er die hoheitliche Entscheidung der Widerspruchsbehörde beachtet hat und im Falle eines dem entgegen stehenden Baubeginns mit einem sofortigen Baustopp rechnen musste. Die Nichtaufnahme der Bauarbeiten infolge der Aufhebung einer Baugenehmigung durch die Widerspruchsbehörde hemmt oder unterbricht deshalb die Frist des § 73 Abs. 1 SächsBO (VGH BW, Urt. v. 25. März 1999 a. a. O.; vgl. in diesem Zusammenhang auch SächsOVG; Beschl. v. 2. Oktober 1997 - 1 S 639/96 -, JbSächsOVG 5, 311). Ob der Fristablauf vorliegend nur gehemmt (§§ 204, 209 BGB), d. h. die Frist nur um die Dauer der Hemmung verlängert wird oder ob sie sogar unterbrochen wurde, d. h. die Frist nach Ende der Unterbrechung neu zu laufen beginnt (§§ 212 ff. BGB), braucht nicht entschieden werden, da keine der beiden Fristen abgelaufen ist.

- 19 2. Die auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet. Der Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 8. November 2007 ist rechtswidrig (§ 113 Abs. 1 VwGO), da die Aufhebung der Baugenehmigung vom 9. Januar 2007 zu Unrecht erfolgte. Die Beigeladenen werden durch die Baugenehmigung weder in dem sie schützenden baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme, das in § 34 Abs. 1 BauGB enthalten ist, verletzt (s. 2.1.) noch können sie sich auf das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme berufen, da die hier maßgeblichen wasserrechtlichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (§ 31b Abs. 4 Sätze und 4 Nr. 2 WHG a. F., § 100a Abs. 1 SächsWG a. F.) keinen Drittschutz vermitteln (s. 2.2.).
- 20 2.1. Für die Frage der baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens der Klägerin ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung - hier der 9. Januar 2007/16 Januar 2007 (Zeitpunkt der Zustellung der Genehmigung an die Klägerin) - abzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. November 2010, BauR 2011, 499). Denn nachträgliche Änderungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie den Bauherrn begünstigen (BVerwG, Beschl. v. 8. November 2010, a. a. O.; vgl. auch § 90 Abs. 1 SächsBO). Dies ist hier nicht der Fall, weil § 34 Abs. 1 BauGB insoweit nach Genehmigungserteilung nicht verändert wurde.
- 21 Nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 63 Nr. 1 und Nr. 3 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Zu den zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO) gehört hier § 34 Abs. 1 BauGB und das im Begriff des „Einfügens“ enthaltene und Drittschutz vermittelnde Gebot der Rücksichtnahme. Offen bleiben kann dabei, ob dem Vorbescheid vom 24. September 2004 in Bezug auf die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Bindungswirkung zukommt. Dies könnte der Fall sein, weil der Landkreis Sächsische Schweiz mit Nr. 1 des Entscheidungssatzes des Vorbescheids vom 24. September 2004 die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in Bezug auf den Neubau eines Zwei-Familienwohnhauses mit Carport bejaht hat. Da die Beigeladenen am zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren jedoch nicht beteiligt waren (§ 66 Abs. 2 SächsBO a. F. i. V. m. § 69 Abs. 1 SächsBO a. F., entspricht § 75 SächsBO n. F. i. V. m. § 70 Abs. 1 SächsBO n. F.), könnte der Bauvorbescheid ihnen gegenüber aber trotz Ablaufs der Widerspruchsfrist (§ 70 Abs.1 VwGO) keine Bindungswirkung

entfalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. März 1989, DVBl. 1989, 673), mit der Folge, dass ihr im Widerspruch gegen die Baugenehmigung möglicherweise auch enthaltener Widerspruch gegen den Bauvorbescheid noch rechtzeitig sein könnte. Diese Frage muss aber nicht entschieden werden, da die der Klägerin von der unteren Baubehörde erteilte Baugenehmigung (§§ 72, 63 SächsBO) gegenüber den Beigeladenen nicht rücksichtslos ist (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urt. v. 19. September 1986, BauR 1987, 70). Nicht maßgeblich ist hier, ob die angefochtene Baugenehmigung insgesamt objektiv rechtswidrig ist, da diese durch den Beklagten nicht gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 48 VwVfG zurückgenommen wurde (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 2. März 2010 - 1 A 10176/09 -, juris Rn. 28).

- 22 Das Bauvorhaben liegt unstreitig im unbeplanten Innenbereich. Nach dem deshalb einschlägigen § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, wobei die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben müssen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Zum Tatbestandsmerkmal des Begriffs des „Einfügens“ gehört, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich gesehen nicht rücksichtslos ist. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist verletzt, wenn sich das Vorhaben objektiv-rechtlich aufgrund von ihm ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB) oder nach seiner Art oder seinem Maß der baulichen Nutzung, nach seiner Bauweise oder nach seiner überbauten Grundstücksfläche gegenüber dem Nachbarn als rücksichtslos erweist (§ 34 Abs. 1 BauGB; vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Beschl. v. 11. Januar 1999 - 4 B 128.98 -). Das Gebot der Rücksichtnahme gibt dem Nachbarn jedoch nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung, durch ein Bauvorhaben von seinem Grundstück aus verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung kann erst bejaht werden, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung - wie beispielsweise bei einer erdrückenden Wirkung oder übermäßigen Immissionen - ausgeht (BVerwG, Urt. v. 16. September 2010, BauR 2011, 222). Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2006 - 1 BS 106/06 -). Das Gebot der Rücksichtnahme soll dabei

einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die vorzunehmende Abwägung hat sich deshalb daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei ist die Vorprägung durch das Vorhabengrundstück, aber auch die von den Gebäuden in der näheren Umgebung ausgehende Prägung zu berücksichtigen.

23 Daran gemessen ist das Vorhaben nicht rücksichtslos. Denn es fügt sich nach den vorliegenden Lageplänen, den Katasterauszügen, den vorgelegten Fotografien, und in der mündlichen Verhandlung mittels eines Beamers gezeigten Bildern nach seiner Art, seinem Maß, der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche ein. Dafür, dass dies dem entgegen nicht der Fall ist, ist substantiell nichts vorgetragen und auch sonst nichts ersichtlich. Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus in offener Bauweise, das sich in die in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung ebenfalls in offener Bauweise einfügt. Das Vorhaben entspricht nach seiner Größe, der Zahl der Vollgeschosse und überbaubaren Fläche sowie seinem Ausmaß der umliegenden Bebauung.

24 Soweit die Berufungsführer ferner darauf hinweisen, dass im Rahmen des § 34 BauGB auch zu berücksichtigen sei, dass Bauvorhaben in einem Überschwemmungsgebiet grundsätzlich nicht zulässig seien, steht dem entgegen, dass der vorbeugende Hochwasserschutz nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem sächsischen Wassergesetz nicht vom baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme umfasst wird. Im Rahmen der Prüfung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme ist allein maßgeblich, ob vom Vorhaben selbst schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 2 BauGB) ausgehen (vgl. VGH BW, Urt. v. 15. Februar 1996, NVwZ-RR 1997, 614; OVG Hamburg, Urt. v. 9. April 1997 - Bf V 64/95 -, juris Rn. 42). Dies ist hier nicht der Fall. Insbesondere stellt den Abfluss beeinträchtigendes Treibgut nur die mittelbare Folge einer Naturkatastrophe und keine vom Bauvorhaben direkt und unmittelbar ausgehende Gefährdung oder Beeinträchtigung für Dritte dar.

25

2.2. Die Baugenehmigung (§ 72 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 3 SächsBO) verletzt die Beigeladenen auch nicht in drittschützenden wasserrechtlichen Vorschriften.

- 26 Etwas anderes ergibt sich nicht bereits deshalb, weil nach § 100a Abs. 1 SächsWG a. F. und § 31 b Abs. 1 Nr. 2 WHG a. F. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten - auch bei Anlagen nach § 34 Abs.1 BauGB - untersagt ist, wobei eine Genehmigung seitens der Baubehörde nur unter den Voraussetzungen des § 100a Abs. 2 Satz 3 SächsWG, § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG a. F. erteilt werden darf. Entscheidend ist nicht, ob die streitgegenständliche Genehmigung objektiv rechtswidrig ist, sondern allein die Verletzung drittschützender Vorschriften.
- 27 Nach § 100a Abs. 2 Satz 1 SächsWG bedürfen Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung oder sonstige Zulassung benötigen, auch der wasserrechtlichen Genehmigung. Ist aber - wie hier - ein Baugenehmigungsverfahren vorgeschrieben, hat die Baugenehmigungsbehörde auch über die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 100a Abs. 2 Satz 1 im Benehmen mit der Wasserbehörde zu entscheiden (§ 100a Abs. 2 Satz 3 SächsWG). Etwas anderes folgt nicht aus dem nunmehr geltenden § 78 Abs. 3 WHG. Diese Vorschrift regelt nämlich ebenso wenig wie zuvor § 31b WHG a. F., ob es sich bei der genannten behördlichen Genehmigung um einen Teil des Baugenehmigungsverfahrens - wie in § 100a Abs. 2 Satz 3 SächsWG geregelt - oder um eine eigene wasserrechtliche Genehmigung handelt. Das ist vielmehr (wie im Sächsischen Wassergesetz geschehen) durch die Länder selbst zu entscheiden (vgl. BT-Drs. 15/3168, S. 14 und 16/12275 S. 76; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Auflage, § 78 Rn. 40 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 30. Oktober 2009, NUR 2010, 139; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27. März 2008, ZfW 2009, 225).
- 28 Hinsichtlich der Frage, ob die hier in Rede stehenden wasserrechtlichen Vorschriften Drittschutz vermitteln, ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung - hier der 9. Januar 2007/16. Januar 2007 (Zeitpunkt der Zustellung der Genehmigung an die Klägerin) - abzustellen, da nachträgliche Änderungen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie den Bauherrn begünstigen (BVerwG Beschl. v. 8. November 2010, a. a. O.; vgl. auch § 90 Abs. 1 SächsBO). Dies ist nicht der Fall, weil die hier maßgeblichen Vorschriften zwar geändert worden sind, aber insbesondere § 78 WHG keine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält. Vielmehr steht nach § 78 Abs. 3 WHG n. F. die Genehmigung zur Errichtung eines Bauvorhabens in einem Überschwemmungsgebiet nunmehr im Ermessen der Behörde, denn diese kann ab-

weichend von § 78 Abs. 1 WHG n. F. die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen.

- 29 Die streitgegenständliche Baugenehmigung verletzt die Beigeladenen nicht in ihren Rechten, da die hier maßgeblichen Vorschriften (§ 31 b Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 bis 4 WHG a. F. und § 100a Abs. 1 SächsWG a. F.) keinen Drittschutz vermitteln. Zwar bedarf die Errichtung einer baulichen Anlage nach § 34 Abs. 1 BauGB in einem Überschwemmungsgebiet der Genehmigung, die nur erteilt werden darf, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum ausgeglichen wird (Nr. 1), den Wasserstand und den Abfluss des Wassers nicht nachteilig verändert (Nr. 2), den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und Hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Damit in Einklang steht § 100a SächsWG a. F., wonach die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten - wie hier - nach § 100 Abs. 1 1a, 3 und 5 SächsWG a. F. nur zulässig ist, wenn diese den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die genannten Vorschriften beinhalten aber über den in ihnen verankerten vorbeugenden Hochwasserschutz im Interesse der Allgemeinheit keinen Drittschutz (vgl. Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp; WHG, Stand August 2010, § 31b Rn. 10), denn sie richten sich weder nach ihrem Wortlaut an einen bestimmten Personenkreis noch ist ein solcher Personenkreis durch Auslegung der Vorschriften bestimmbar.
- 30 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermittelt eine Norm Drittschutz, wenn in ihr die zu berücksichtigenden Interessen Dritter ausdrücklich geregelt sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. August 1972, ZfW 1973, 114; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 29. Juli 1980, DVBl. 1981, 467). Im Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zum bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot aber einen Drittschutz auch dann bejaht (BVerwG, Urt. v. 19. September 1986, a. a. O.), wenn sich aus der Auslegung der Norm nach Sinn und Zweck ergibt, dass Abwehrrechte Dritter begründet werden sollen oder sich solche aus der Entstehungsgeschichte der Norm ableiten lassen. Nach der zuletzt genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist es deshalb nicht erforderlich, dass ein fest „abgrenzbarer

Kreis der Betroffenen“ in der Norm genannt wird, maßgeblich ist vielmehr, dass sich aus individualisierenden Tatbestandsmerkmalen der Norm ein Personenkreis entnehmen lässt, der sich von der Allgemeinheit unterscheidet.

- 31 Ein solcher Drittschutz ist in wasserrechtlichen Vorschriften aber nur ausnahmsweise verankert (vgl. Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl., Rn. 735 und 1072 f.), da das Wasser grundsätzlich allen Menschen dient. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Drittschutz u. a. in Bezug auf Gestattungs- und Erlaubnistatbestände im Wasserrecht bejaht. In einer Entscheidung zum Gebot der wasserrechtlichen Rücksichtnahme hat es zu § 4 WHG a. F. - in Abkehr von der Entscheidung vom 17. August 1972 - zu den Anforderungen an das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme ausgeführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Juli 1987, BVerwGE 78, 40):

„(...) Das materielle Entscheidungsprogramm für alle Arten der Gestattung von Gewässerbenutzungen ist von der jeweiligen Form der Gestattung weitgehend unabhängig. Die insoweit maßgeblichen Vorschriften der §§ 4 und 6 WHG gelten für Erlaubnis und Bewilligung gleichermaßen. (...) Darüber hinaus gilt für alle Formen der wasserrechtlichen Gestattung der allgemeine Grundsatz des § 1 a Abs. 1 WHG.

Allen Gestattungstatbeständen gemeinsam sind vor allem die Gebote, daß - erstens - das öffentliche Wohl vorrangig zu beachten ist, und - zweitens - darüber hinaus nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden sind. Das zuletzt genannte Gebot gelangt in grundsätzlicher Weise bereits in § 1 a Abs. 1 WHG zum Ausdruck, wonach vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben sollen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG sind Auflagen zulässig, "um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen". Gerade dieser Vorschrift ist zu entnehmen, daß gleichermaßen bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Bewilligung nach § 8 WHG zumindest auch die individuellen Interessen Dritter zu berücksichtigen sind. (...) Insgesamt ist festzuhalten, daß die Wasserbehörden bei jeder Entscheidung über eine Benutzung im Sinne von § 3 WHG ohne Rücksicht auf die Form der Gestattung verpflichtet sind, auf die Belange anderer "Rücksicht" zu nehmen (so auch BGH, Urteil vom 23. Juni 1983 - III ZR 79/82 - BGHZ 88, 34 = ZfW 1984, 269 (272)); insoweit kommt dem § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG drittschützende Funktion zu.

Ein durch die wasserrechtlichen Gestattungstatbestände geschützter Personenkreis ist zwar in den genannten Vorschriften nicht eindeutig räumlich abgegrenzt. Darauf kommt es aber nach der neueren Rechtsprechung des Senats zum öffentlich-rechtlichen Nachbarschutz nicht entscheidend an. Maßgeblich ist vielmehr, daß sich aus individualisierenden Merkmalen des Genehmigungstatbestandes ein Personenkreis entnehmen läßt, der sich von der Allgemeinheit unterscheidet (BVerwG, Urteil vom 19. September 1986 - 4 C 8.84 - Buchholz 406.19 Nr. 71). Das trifft für die wasserrechtlichen Gestattungstatbestände zu. Ihr Schutzzumfang läßt sich ablesen. Danach sind die

Gewässer so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(...) Geschützt sind (nach den für die Wasserbehörde verbindlichen allgemeinen Grundsätzen des § 1 a Abs. 1 WHG) in erster Linie die Träger wasserwirtschaftlicher Belange des Allgemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Darüber hinaus gehören zu dem Kreis der nach dieser Vorschrift geschützten Personen alle rechtmäßigen Wasserbenutzer und schließlich diejenigen Personen, deren private Belange nach Lage der Dinge von der Benutzung betroffen werden und deren Beeinträchtigung nach dem Gesetz tunlichst zu vermeiden ist.

Das in § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 18 und § 1 a Abs. 1 WHG für Erlaubnis und Bewilligung gleichermaßen verankerte Gebot, auf Belange anderer Rücksicht zu nehmen, vermittelt freilich ungeachtet seines objektivrechtlichen Geltungsanspruches Drittschutz nur insoweit, als die Belange eines anderen in einer qualifizierten und individualisierten Weise betroffen sind (vgl. z.B. BVerwGE 52, 122 (129 ff.); zuletzt BVerwG, Urteil vom 19. September 1986, a.a.O.). Wann das der Fall ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Für das Wasserrecht ist dabei auch auf bereits vorhandene Nutzungen abzustellen. Soweit durch eine Gestattung in die bestehende Verteilung des Wassers eingegriffen wird, sind die dadurch beeinträchtigten übrigen rechtmäßigen Benutzer in aller Regel auch "qualifiziert und individualisiert" betroffen. (...).“

- 32 Gemessen an diesen Grundsätzen spricht hier gegen die Annahme eines Nachbarschutzes, dass sich ein zu schützender bestimmbarer Personenkreis in Abgrenzung zu jedem möglichen vom Hochwasser Betroffenen weder aus § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG a. F. noch aus § 100a Abs. 1 SächsWG a. F. entnehmen lässt (vgl. Knopp, a. a. O.; Jeronin/Praml, NVwZ 2009, 1079, Drittschutz bejahend insoweit Czychowski/Reinhardt, WHG, a. a. O., § 78 Rn. 46, allerdings ohne weitere Begründung; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 2. März 2010, a. a. O., anknüpfend an das anders lautende Landesrecht; BayVGh, Beschl. v. 16. September 2009 - 15 CS 09.1924 -, juris Rn. 12, ohne nähere Begründung). Nach ihrem Wortlaut und dem Inhalt der im Übrigen (§ 31b WHG) im Vierten Abschnitt des Wasserhaushaltsgesetzes a. F. zum Hochwasserschutz getroffenen Regelungen richten sich die dortigen Vorschriften gerade nicht an die Nutzer eines Gewässers, sie dienen vielmehr generell dem vorbeugenden Hochwasserschutz zur Vermeidung von unnötigen Wasseraufkommen und richten sich damit an keinen bestimmbaren Personenkreis, sondern an jeden möglichen vom Hochwasser Betroffenen. Dies wird durch die der Vorschrift des § 31b WHG a. F. zugrundeliegenden allgemeinen Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in § 31a WHG a. F. verankert sind, deutlich. Danach ist jede Person im Rahmen des Zumutba-

ren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen für Menschen, Umwelt und Sachwerte anzupassen ist, denn auch hier sind alle Grundstücksnutzer angesprochen. Eine Eingrenzung in Bezug auf ein Gebiet, Eigentümer benachbarter Grundstücke, Wassernutzer oder ein Abstellen auf den Unter- oder Oberlieger (vgl. § 31b Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG a. F.) ist weder in § 31b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG a. F. oder § 31a Abs. 2 WHG a. F. noch durch den Landesgesetzgeber in § 100a SächsWG a. F. erfolgt. Auch der Anknüpfung des § 31b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG a. F. an § 34 BauGB lässt sich nicht entnehmen, dass die Vorschrift einen bestimmten Personenkreis schützen soll. Zum einen gewährt § 34 BauGB bereits nur partiell Drittschutz (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. September 1986 a. a. O.). Zum anderen spricht der Hinweis auf § 34 BauGB im Zusammenhang mit der Nennung der §§ 30 und 35 BauGB in erster Linie dafür, dass hier generell Bauvorhaben in unbeplanten Innenbereich sowie im Außenbereich in Abgrenzung zu den Plangebieten, wie in § 31b Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG geregelt, erfasst werden sollen. Der amtlichen Begründung zu § 31b WHG a. F., § 78 WHG n. F., § 100a SächsWG a. F. (vgl. BT-Drs. 15/3168, 16/12275, LT-Drs 3/9974) lässt sich nichts Entscheidendes für die Annahme eines Drittschutzes entnehmen. Es heißt dort lediglich (vgl. BT-Drs. 15/3168, S. 14):

„ (...) Da das Bauen nicht generell verboten, sondern nur aus unabweisbaren Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt wird, ist die Regelung als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen. Die hier vorgesehenen Eingriffe dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten sowie dem Schutz von Natur und Umwelt.“

- 33 Auch aus der Bezugnahme auf einen Schutz von Leben und Sachwerten lässt sich kein Hinweis auf einen bestimmbaren Personenkreis ableiten. Denn es handelt sich danach allein um eine Regelung, die mit Blick auf Art. 14 GG eine Schrankenbestimmung vornimmt (vgl. in diesem Zusammenhang auch Jeronin/Praml, NVwZ 2009, 1079 zu § 78 WHG n. F., Breuer a. a. O., Rn. 687). Sinn und Zweck des Hochwasserschutzes ist es, generell die Bautätigkeit in Überschwemmungsgebieten zu bremsen. Diese Ziele liegen im Interesse der Allgemeinheit und sollen insbesondere bei der Bauleitplanung Berücksichtigung finden (vgl. in diesem Zusammenhang Jeronin/Praml, NVwZ 2009, 1079 zu § 78 WHG n. F.). Dafür spricht bereits die Formulierung im Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes unter A. „Problem und Ziel“ zum vorbeu-

genden Hochwasserschutz, wo es heißt: „Das Problembewusstsein der zuständigen Behörden, der Planungsträger und der Öffentlichkeit soll geschärft werden und der Hochwasserschutz bei ihren Entscheidungen verstärkt Berücksichtigung finden. Dadurch sollen die bestehenden Vollzugsdefizite abgebaut werden.“ Soweit in § 31 b Abs. 4 Satz 2 WHG a. F. in Bezug auf die Ausweisung neuer Baugebiete auch nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zum Prüfprogramm gehören, ergibt sich daraus kein Anhaltspunkt für einen zu schützenden bestimmbareren Personenkreis für Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich. Zum einen richten sich § 31b Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG nur an den Plangeber; zum anderen bleiben der Unter- und Oberlieger bei den Gebieten nach §§ 30, 34 und 35 BauGB nicht nur in § 31b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG a. F., sondern auch in den Gesetzesmaterialien unerwähnt. Es spricht hier auch nichts für eine unbeabsichtigte Regelungslücke, zumal der Unter- und Oberlieger in § 78 WHG n. F. nur im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Baugebiete genannt werden. Des Weiteren nimmt auch das Sächsische Wassergesetz hier keine Begrenzung auf die Unter- und Oberlieger vor.

- 34 Der Hinweis des Beklagten auf § 100 Abs. 6 SächsWG führt zu keiner anderen Beurteilung, da sich diese Vorschrift allein auf die Ausweisung neuer Baugebiete - und damit auf einen konkreten Auswirkungsbereich - bezieht und nicht generell auf Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich innerhalb eines Überschwemmungsgebiet.
- 35 Im Übrigen könnten sich die Beigeladenen auf einen Verstoß gegen das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auch nicht berufen. Ein Nachbar kann sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) dann nicht auf nachbarschützende Vorschriften stützen, wenn er selbst die insoweit geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht einhält (VGH BW, Beschl. v. 29. September 2010 - 3 S 1752/10 -, juris Rn. 5); BayVGH, Urt. v. 4. Februar 2011 -1 BV 08.131 -, juris Rn. 37). Nachbarn müssen sich eine Begrenzung treuwidriger Rügen nach allgemeinen Grundsätzen entgegenhalten lassen, wenn sie quantitativ und qualitativ von gleichem Gewicht von den maßgeblichen Regelungen abgewichen sind. Dies ist hier der Fall, da die Beigeladenen selbst ihr Wohnhaus nach Überflutung und (teilweiser) Zerstörung entgegen der Vorschriften zum Hochwasserschutz wieder errichtet haben. Dass es sich um bestandsgeschützte Gebäude handelte, steht der Annahme eines Verstoßes gegen die hier in Rede stehenden wasserrechtlichen Vorschriften nicht entgegen, da auch bei einer Wiederer-

richtung den tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen im Überschwemmungsgebiet Rechnung zu tragen ist.

- 36 Mithin kommt es auf den seitens der Klägerin hilfsweise gestellten Fortsetzungsfeststellungsantrag sowie die durch die Klägerin und die Beigeladenen bedingt gestellten Beweisanträge nicht an.
- 37 Aus dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 10. Juni 2011 ergeben sich auch keine Umstände, die Veranlassung für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung hätten geben können.
- 38 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3, § 159 Satz 2 VwGO.
- 39 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Die Rechtssache hat insbesondere vor dem Hintergrund, dass ihr nicht mehr geltendes Bundes- und Landrecht zugrunde liegt, keine grundsätzliche Bedeutung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen

Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 30.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 GKG. Hinsichtlich der Höhe schließt  
sich der Senat der Bemessung des Verwaltungsgerichts an, gegen die die Beteiligten  
nichts Substanzielles vorgetragen haben.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*